

www.e-rara.ch

Quellenbuch zur Schweizergeschichte

Oechsli, Wilhelm

Zürich, 1918

Stiftung Pestalozzianum

Shelf Mark: VII 1314 b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-95575>

[Kapitel 161 - 170.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

160. Aus dem Bericht des französischen Oberkriegskommissärs
Rouhière an den Finanzminister Ramel. 17. Dezember 1798.

Stürler, Archiv für Schweiz. Gesch. XII. 427.

Ich muss hier beifügen, Bürger Minister, dass der *Kommissär der Regierung*¹ mich in der wirksamsten Weise unterstützt hat. . . . Indem er die Schlüssel, unter denen die Schätze *Helvetiens* verschlossen worden sind, zu seiner Verfügung behielt und mir einzig die Sorge überliess, meine Siegel an die Thüren zu legen, hat er mich gegen alle Befürchtungen und Gewissensbisse sicher gestellt, und auf diese Weise haben diese Schätze für die Bedürfnisse der Armee verwendet werden können. Sie haben sogar dazu gedient, 3 Millionen für den Feldzug *Bonapartes* [nach Aegypten], 1 500 000 Fr. für den rückständigen Sold der *italienischen Armee*, abgesehen von den nach *Cisalpinen* geschickten 400 000 Fr., zu liefern, und doch haben wir uns während mehr als acht Monaten selbst erhalten. Die Kavalerie ist neu beritten, die ganze Armee ist genährt, gekleidet, besoldet worden, ohne dass es die [französische] Republik einen Pfennig gekostet hätte. Die Armee hat sogar die Mittel, sich noch eine Zeit lang selbst zu genügen, sowohl durch den Restbetrag in ihrer Kasse, als durch das, was man aus dem noch ausstehenden Rest der Kontributionen ziehen kann, der sich auf 4,762 919 liv. 13 s. 1 d. beläuft.

161. General Lecourbe an Masséna über die Kämpfe am
Gotthard. 24./25. September 1799.

(v. Reding-Viberegg, der Zug Suworoffs durch die Schweiz, S. 313).

Altorf, 3. Vendémiaire, Jahr VIII (25. Sept. 1799), 9 1/2 Uhr Abends.

Ich bin gezwungen worden den *Gotthard* zu räumen. Gestern und heute angegriffen von 15 Bataillonen, die vom Thal von *Dissentis* nach *Amsteg* gekommen sind, habe ich der Überzahl weichen müssen.

Letzte Nacht hat General *Gudin* seinen Rückzug über die *Furka* begonnen und mir mit der 67. [Halbbrigade] und einem Grenadierbataillon die ganze 109. [Halbbrigade] und ein Bataillon der 38., das General *Loison* in der Ebene von *Urseren* zu seiner Unterstützung hatte vorrücken lassen und dem der Rückzug durch das *Urnerloch* abgeschnitten wurde, weggeführt. Ich fürchte sehr, dass General *Loison* viel Gefangene verloren hat; der Kampf dauerte gestern um 10 Uhr abends noch fort in *Ursern* und *Hospital*, und diesen Morgen um 7 Uhr war jede Ver-

¹ Rapinat, auf den ein französischer Offizier die Verse dichtete:

La pauvre Suisse qu'on ruine
Voudrait bien que l'on décidât,
Si Rapinat vient de rapine
Ou rapine de Rapinat.

bindung zwischen General *Gudin* und mir abgeschnitten. Wir haben diesen Morgen noch einen Angriff versuchen wollen; da wir aber nur drei Bataillone hatten, konnte er nicht glücken.

Während wir an der *Teufelsbrücke* kämpften, hat sich der Feind *Amstegs* bemächtigt, wo ich nur wenige Kompagnien hatte lassen können, die er durch die Regimenter *Kerpen* und *Gradiscano* zum Weichen zwang. Ich habe das 2. Bataillon der 75. [Halbrigade] detachirt und bin selber mit meinen Grenadieren marschiert; wir sind gerade zur rechten Zeit gekommen, um das Abbrechen der schon zur Hälfte abgetragenen Brücke [über den Kerstelenbach] zu verhindern. Das Bataillon ist im Sturmschritt über die Balken marschirt unter dem Feuer von über 2000 Mann, hat den Feind in die Berge geworfen und ihm 200 Gefangene, darunter 5 Offiziere, abgenommen. Nachdem meine Verbindung mit *Altorf* wieder hergestellt war, habe ich meine ganze Artillerie in Sicherheit gebracht, während das 1. Bataillon der 38. sich von Stellung zu Stellung bis nach *Amsteg* hinunter schlug, von wo ich komme und wo die Truppen sich vereinigt haben. Morgen erwarte ich einen heftigen Angriff, und es ist ausser Zweifel, dass ich werde geworfen werden, da ich nur drei schwache Bataillone und einige Grenadierkompagnien habe.

Ich werde mich bemühen, mit den Vorposten *Amsteg* und die Stellung am *Schächen*, die nichts taugt, zu halten; dadurch dass ich alle Reussbrücken abbreche, werde ich die Verfolgung des Feindes aufhalten.

Wenn ich zum Weichen gezwungen werde, werde ich zwei Bataillone ins *Engelberg* werfen und zwei ins *Isenthal* und nach *Bauen*, bis ich Verstärkungen erhalte.

Ich kenne die Verluste, die General *Gudin* diese Nacht und heute erlitten hat, nicht, aber ich denke, dass er viel Leute verloren hat. Der Feind hatte in drei Kolonnen angegriffen, eine über *Airolo* und den *Gotthard*; die zweite über die *Oberalp* und die dritte über *Amsteg*. Der General *Auffenberg* kommandirte auf letzterm Punkt, in den zwei andern Kolonnen befanden sich die 18 000 Russen, an deren Spitze *Suworoff* persönlich steht.

Ich kenne den Ausgang des Angriffs der andern Divisionen nicht, aber wenn sie empfangen worden sind, wie die meinige, so beklage ich Sie.

Ich werde General *Molitor* benachrichtigen und ihm wieder Nachricht geben, wenn ich zur Räumung *Altorfs* gezwungen werde.

Teilen Sie mir Ihre Operationen mit, und wenn Sie wollen, dass man den *Gotthard* wieder nehme, braucht es dazu Leute und eine starke Diversion in das Thal von *Dissentis* und *Chur*.

Ein wesentlicher Punkt ist's, dass mir meine Pontoniere rasch zurückgeschickt werden, um meine Schaluppen ins Wasser zu setzen, sonst würde der Feind meine Stellungen wütend beunruhigen.

Mein Adjutant, der alles mitangesehen hat, wird Ihnen andere Einzelheiten, die ich übergebe, mitteilen können. Was mich privatim betrifft, betrachte ich diesen Tag als glücklich für mich; ich hätte mit meinen drei oder vier Bataillonen gefangen werden sollen.

Ich vermute, dass *Suworoff* den Plan hegt, seine Verbindung mit dem Corps *Hotzes* zu bewerkstelligen und von da auf *Luzern* oder auf *Glarus* zu marschieren; richten Sie in folgedessen alle ihre Kräfte auf *Glarus*; es braucht wenigstens 8000 Mann auf diesem Punkte und *Suworoff* ist verloren.

162. Masséna an die Bürger Direktoren über die zweite Schlacht bei Zürich. 25./26. Sept. 1799.

(v. Reding-Viberegg, der Zug Suworoffs durch die Schweiz, S. 271 f.)

Zürich, den 17. Vendémiaire [10. Okt.].

Genötigt, mich sukzessive auf die verschiedenen Punkte der Linie zu begeben, wohin mich der Drang und die Wichtigkeit der ununterbrochen stattgehabten militärischen Operationen riefen, habe ich Sie nur durch telegraphische Depeschen über die Bewegungen der Armeen vom 3. bis 16. d. [25. Sept.—9. Okt.] benachrichtigen können; aber ich will das einstweilen durch eine Übersicht über diese Bewegungen nachholen, bis ich es in einem detaillirten Bericht tun kann, den ich Ihnen gleichzeitig mit den dem Feinde abgenommenen Fahnen übersenden werde.

Ich hatte vor mir die russische Armee *Korsakoffs*, der die Linie von *Zürich* bis zum Einfluss der *Aare* in den *Rhein* besetzt hielt; die österreichische Armee unter *Hotze*, welche das rechte Ufer der *Linth* besetzt hielt, und endlich des Corps *Jellachichs*, der die Ausgänge *Graubündens* inne hatte. Begünstigt durch einen Scheinangriff, den General *Ménard* auf *Brugg* richtete, um die Streitkräfte des Feindes auf diesen Punkt abzulenken, habe ich am 3. Vend. (25. Sept.) den Übergang über die *Limmat* bei *Dietikon* und den über die *Linth* zwischen dem *Zürich*- und dem *Wallenstadtersee* erzwungen.

Beim Übergang von *Dietikon* sind die Schiffe unter dem Feuer des Feindes und dem Schutze unserer Artillerie ins Wasser gelassen worden, und in weniger als zwei Stunden haben wir dank der Geschicklichkeit unserer vom Artilleriebrigadechef *Dedon* geleiteten Pontoniere eine Brücke über die *Limmat* und 8000 Mann am andern Ufer gehabt. General *Gazan* befehligte die Vorhut unter den Befehlen des Generals *Lorge*, der die Division kommandirte.

Beim Übergang über die *Linth* haben 200 Schwimmer, den Säbel in den Zähnen, die Pike in der Faust, über den Fluss gesetzt, die feindlichen Posten niedergemacht und so den Erfolg der Schlacht vorbereitet. General *Soult* leitete die Operation.

Das Ergebnis der infolge dieser beiden Übergänge gelieferten Schlacht war die Besetzung des westlichen Teils des *Zürichberges*, unsere Festsetzung auf dem ganzen rechten Ufer der *Limmat*. Aufgefordert sich zu ergeben, hätte *Zürich* es unter Bedingungen gethan, die zum Teil angenommen worden wären; aber, da die Vorposten mit unerhörter Rohheit auf unsere Parlamentäre geschossen und zwei Trompeter verwundet hatten, gewährte mir die für neue Unterhandlungen

notwendig gewordene Zeit diejenige, dem Feind die Schlacht vom 4. (26. Sept.) zu liefern, in Folge deren *Zürich* mit Sturm genommen wurde. Die Generale *Mortier* und *Klein* leiteten den Angriff auf *Zürich* auf dem linken, *Lorge* auf dem rechten Ufer.

Zu gleicher Zeit erzwang *Suworoff*, dessen Marsch mit dem bevorstehenden Angriff *Hotzes* und *Korsakoff's* auf unsere Armee kombinirt war, den Übergang über den *Gotthard* und marschierte in Masse durch die kleinen Kantone, um sich mit jenen beiden Armeen zu vereinigen, ihr Kommando zu übernehmen und an ihrer Spitze ins französische Gebiet einzufallen. Das Schicksal der Republik hing von der Ausführung dieses Planes ab, den die Schlachten vom 3. u. 4. (25./26. Sept.) bereits zum Scheitern gebracht hatten; nachdem *Korsakoff* geschlagen, *Hotze* getötet worden, konnte *Suworoff* nicht mehr auf den Sieg hoffen.

Ich schickte die Division *Mortier* nach *Schwyz*, die damals von General *Gazan* befehligte Division *Soult* nach *Wesen* und setzte mich selber in Marsch nach *Altorf*. Aber *Suworoff* war vom *Schächenthal* ins *Muottathal* hinübergewandert; er stand in Masse in der Umgebung von *Muotta* und hatte ein Corps durch das *Klönthal* gegen das Thal *Glarus* vorgeschoben. Die Unmöglichkeit, in so engen Thälern sich zu entfalten, hatte mich bewogen, *Suworoff* die Freiheit zu lassen, über *Einsiedeln* in der Schweiz vorzudringen; ich hoffte, dass er, bedrängt durch die blutigen Kämpfe, die ich ihm im *Muttenthal* geliefert hatte, und ermattet von dem Widerstande, den ich ihm im Thal *Glarus* entgegenstellte, aus seiner Mausefalle durch den Punkt *Einsiedeln* herauskomme, wo ich nur ein Bataillon zur Beobachtung hatte, und dass ich ihn dann bequem in offenem Gelände bekämpfen könne. Er wollte aber einen allgemeinen und entscheidenden Kampf vermeiden und hat sich durch das *Flimserthal* nach *Graubünden* geworfen. Von den zum Angriff auf ihn, falls er geblieben wäre, bestimmten Corps beständig auf den Flanken und im Rücken beunruhigt, zog er sich über scheussliche Wege zurück, Verzweiflung im Herzen, 2000 Verwundete, einen Teil seiner Artillerie und fast sein ganzes Gepäck in unserer Gewalt lassend.

Von den Gefahren *Suworoff's* unterrichtet, hatte *Korsakoff* aus den Trümmern seiner Armee, derjenigen *Hotzes*, dem bayrischen Kontingent, dem Corps *Condé* und allen österreichischen Corps, die das Thal *Graubünden* verteidigten, in Eile ein Heer gebildet und wollte wieder an die *Thur* und von da auf *Zürich* vorrücken; aber ich bin mit den Divisionen *Ménard*, *Lorge* und *Gazan* von neuem gegen ihn marschirt, während General *Soult* auf *Rheineck* vorrückte. Ich habe ihn zwischen der *Thur* und dem *Rhein* getroffen; ich habe ihn geschlagen und über diesen Fluss zurückgeworfen, indem ich ihn zwang die Brücken von *Konstanz* und *Diessenhofen* abzubrechen, welcher Punkte ich mich bemächtigt habe.

Kaum war diese Operation beendet, habe ich auf die Nachricht, dass der Erzherzog *Karl* den *Rhein* heraufziehe, Streitkräfte ins *Frickthal* gelegt und die drei Divisionen, die eben gefochten hatten, hinter die *Thur* zurückgezogen, indem ich die *Rhein-* und *Bodenseelinie* nur durch Cavallerie bewachen liess. Durch dies Manöver werde ich im Stande sein, mich auf alle bedrohten Punkte zu werfen und, wenn es nötig ist, selbst dem Erzherzog *Karl* entgegenzurücken.

Das Ergebnis dieser verschiedenen Schlachten oder Kämpfe sind ungefähr 18 000 Gefangene, worunter 8000 Verwundete, die der Feind nicht mit sich führen konnte, über 100 Kanonen, 13 Fahnen, 4 gefangene Generäle und 5 getötete, worunter der kommandirende General *Hotze*, die Wiedereinnahme des *Gotthard*, von *Glarus* und all der dort ausmündenden Thäler; der Gesamtverlust der [feindlichen] Armeen endlich in diesen verschiedenen Gefechten beläuft sich auf über 30 000 Mann. Gruss und Hochachtung.

Masséna.

163. Nach der zweiten Schlacht bei Zürich.

Aufzeichnungen von Frau Heß-Wegmann (Zeller-Werdmüller, vor hundert Jahren, aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen), S. 121.

Barbara Heß-Wegmann von Zürich, die Gattin des Landschaftsmalers Ludwig Heß und Schwester des Kunstmeisters Wegmann, hat über die zürcherischen Ereignisse 1794—1799 wertvolle Aufzeichnungen hinterlassen.

Freitags und Samstags raubten und schändeten die Franken noch in vielen einsamer stehenden Häusern um die Stadt umher. Ein gräßlicher Anblick war Freitag Morgens an der obern und untern Straße. Auf der Straße und in den Feldern und Weinbergen lagen eine Menge Todter nackt und in zerrissenen Kleidern. Stücke zerschlagener Waffen und Wagen, ganze Pfützen Blut, in Trümmer zerschlagenes Geräte und Flaum aus Betten. Vom Jammer betäubte Menschen, viele mit Begrabung der Todten beschäftigt, allenthalben zerschlagene Fenster und beschädigte Häuser, niedergetretene Weinreben, zersplitterte Fruchtbäume. Kein Haus, in dem nicht mehr oder minder geplündert ward, und einige Menschen, die sich widersetzten, verwundet, ein Mann an der untern Straße von den Russen und einer ob Fluntern von den Franken getötet. . . .

Donnerstag den 3. Oktober ließ *Masséna* zwei Mitglieder der Munizipalität rufen und zeigte ihnen an, daß die Stadt binnen 4 Tagen 800,000 Livres als gezwungenes Darleihen leisten müsse. Dies sollten sie sogleich bewerkstelligen, sans réponse, sans réplique, sans discours, und damit wandte er ihnen den Rücken. Betroffen im höchsten Grad kamen die Munizipalen zurück, man zeigte es der Verwaltungskammer an und bat um Rath. Diese sandte zwei Abgeordnete an *Masséna*, er fuhr sie aber so hart an, daß sie sogleich unverrichteter Sache zurückkehrten. Die Munizipalität sandte nochmals an ihn. „Er ist uns, sagten sie zusammen, sonst immer gut begegnet.“ Er war wirklich höflich, erklärte ihnen aber, daß er in der Lage sei, dies thun zu müssen, denn seine Armee sei mehrere Monate ohne Sold und er könne sie ohne solchen nicht länger in Ordnung und bei gutem Muth erhalten. Er bleibe unverändert bei der Forderung. Nun gingen Munizipale von Haus zu Haus, und forderten Geld, das Freitag Morgens auf das Rathhaus zusammengetragen werden mußte. Jederman gab, ohne sich zu entziehen. Man schriebs durch Expresse nach Bern an die Regierung. . . .

Entsetzlich stark war in dieser Woche die Einquartierung, die gemeinsten Leute hatten 2 Mann. Die erste Hälfte des Anlehens ward erlegt. Vier Abgeordnete der Municipalität baten um Erlaß der zweiten Hälfte, „sie bringens nicht zusammen“. Massena war höflich, blieb aber unerläßlich auf der Forderung. Sie zeigten ihm dann an, daß das Helvetische Direktorium in einem Briefe verboten, mehr zu zahlen. Darüber war der General sehr ungehalten, darin habe das Direktorium nicht zu reden. Er sei der Stärkere, war der Geist seiner Antwort. Basel müsse auch 500,000 Livres und St. Gallen 300,000 Livres zahlen. Übrigens, wenn er Zürich gefällig sein könne, wolle ers thun, man solle nur sagen, in Was? Auch bei seinem Abzug und Wiedereinzug habe er alle Schonung bewiesen.

164. Der französische Gesandte Pichou über das Kriegselend in der Schweiz. 20. November 1799.

Rott, Perrochel et Masséna, p. 158 ff. Monnard, Gesch. der Eidgenossen III. 373.

Man macht sich kaum einen Begriff davon, welchen Grad das Elend erreicht hat. Die kleinen Kantone sind eine Wüstenei. Werfen Sie ein Auge auf die Karte und vergegenwärtigen Sie sich, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Aufständen, die 15,000 Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt haben, die Wechselfälle des Krieges dort sich rascher gefolgt und furchtbarer gewesen sind, als sonst irgendwo. Die französische Armee ist allein in den letzten sechs Monaten drei oder viermal bald im Vormarsch, bald im Rückzug von *Glarus* bis zum *Gotthard* hin- und hergezogen, und die französischen Soldaten haben da Dinge gethan und gelitten, die fabelhaft scheinen. Stellen Sie sich vor, dass zwei oder drei Divisionen die uneigentlich Wege genannten Steige, die aus jenen Kantonen nach Graubünden, zum *Gotthard* und den übrigen Pässen nach Italien, welche verteidigt werden mussten, führen, in allen Richtungen und mehrere Male begangen haben. Stellen Sie sich vor, dass diese Märsche und Contremärsche nur stattfinden konnten, indem man die wenigen Mittel, welche diese Berggegenden liefern, in Requisition setzte. Ihr einziger Reichtum bestand in Vieh. Die Kavallerie hat alle Futtermittel dieser winzigen Ortschaften verzehrt. Der Soldat hat von dem gelebt, womit die Familien sich hätten ernähren sollen. Da es beinahe unmöglich war, Lebensmittel mit einer den Bewegungen entsprechenden Schnelligkeit an diese Punkte herzuschaffen, war man gezwungen, auf Kosten des Landes zu leben. Unsere Truppen sind meist mit dem Käse genährt worden, der bei diesen Bergbewohnern die Stelle des Brotes vertritt. Was das Mitleid nicht hätte geben können, das hat man mit Gewalt nehmen müssen. Kurz, da unsere Truppen keine einzige Ration aus Frankreich erhielten, war seit einem halben Jahre bereits alles aufgezehrt worden, als die russische Armee, unerwartet über *Airolo* heranrückend, 25,000 Mann in diese verödeten Gegenden warf. *Glarus* ist wiederholt genommen und verloren worden. Das *Urseren*- und *Muotta*-

thal, diese beinah unbekannt Namen, sind grosse Schlachtplätze geworden. Man berechnet, Bürger Minister, dass allein Urseren, ein Dorf, das Sie kaum auf der Karte finden werden, seit einem Jahre gegen 700,000 Mann ernährt und beherbergt hat, was nahezu 2000 Mann auf den Tag ausmacht. Man begreift, dass die Einwohner, die das Schwert verschont hat, ihre Weiler haben im Stich lassen müssen. Das Vieh, das ihnen bleibt, hat aus Mangel an Futter geschlachtet werden müssen. Die Regierung hat eine Steuer ausgeschrieben, um diese Unglücklichen zu unterstützen, und die weniger misshandelten Städte sind eingeladen worden, die Kinder, die sich in diesen Wüsteneien ohne Brot und ohne Eltern befinden, bei sich aufzunehmen.

Man hat beträchtliche Streitkräfte in Marsch gesetzt, die das ganze *Oberwallis* mit Feuer und Schwert durchzogen haben. Die Befehlshaber, die aus diesem jetzt beendigten Krieg zurückkehren, machen die traurigsten Schilderungen, bei denen man nicht weiss, was man mehr beklagen soll, die Leiden, welche die Soldaten erduldet haben, oder diejenigen, die sie haben antun müssen. Alles ist in diesem unglücklichen Lande, von der *Grimsel* bis zum *St. Bernhard*, zu Grunde gerichtet.

Die wohlhabenderen Kantone sind durchweg von Requisitionen erdrückt und erliegen unter der Last der Einquartierungen, des Unterhalts der Soldaten und der Pferde. Überall mangelt es an Futter und ist sein Preis unerschwinglich. Überall schlachtet man das Vieh. Die Zugpferde sind zu Grunde gerichtet und dem Ackerbau entzogen. Im Freiburgischen hat ein kleines Dorf seit einem halben Jahre 25,000 Mann ernährt, die während dieser Zeit keine einzige Ration von der Republik erhalten haben. Überall sind die Vorräte des Staates und der Familien aufgezehrt, und mit all diesen Opfern kann der Soldat der Donauarmee zum grossen Teil nichts als Bröt erhalten. Bei einer so vollständigen Einstellung der Leistungen unsererseits ist ein Heer von 95,000 Mann eine Geissel für Helvetien und Helvetien eine Geissel für dieses Heer.

165. Bonaparte kündigt der Schweiz seine Vermittlung an. 30. September 1802.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Bonaparte, erster Consul der französischen Republik, an die XVIII Cantone der helvetischen Republik.

In St. Cloud den 8ten Vendémiaire, im Jahr 11.

Bewohner Helvetiens!

Ihr bietet seit zwey Jahren ein betäubendes Schauspiel dar, entgegengesetzte Factionen haben sich eine nach der andern der Gewalt bemächtigt, sie haben ihre vorübergehende Herrschaft mit parthenischen Systemen bezeichnet, welche Beweise ihrer Untauglichkeit und Schwäche waren.

Im Laufe des 10ten Jahrs wünschte Eure Regierung, daß man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, die in Helvetien waren. Die französische Regierung ergriff diesen Anlaß gerne, um Euere Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich Euere Partheyen mit neuer Wuth in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden.

Ihr habt Euch drey Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn man Euch länger Euch selbst überläßt, so werdet ihr Euch noch drey Jahre morden, und Euch eben so wenig verstehen. Eure Geschichte beweist auch, daß Eure innere Kriege nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten.

Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Eure Angelegenheiten zu mischen. Ich sah immer Euere Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften mißbrauchen.

Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben bey dem Unglück, dessen Raub Ihr seyd, ich komme auf meinen Entschluß zurück: ich will der Vermittler Eueres Streites, und meine Vermittlung wird wirksam seyn, wie es der großen Völker in deren Namen ich rede, würdig ist.

Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern vereinigen.

Jede Magistratur, die sich in Bern seit der Capitulation gebildet hatte, wird aufgelöst werden, und aufhören sich zu versammeln, oder irgend ein Ansehen auszuüben.

Die Statthalter werden sich auf ihre Posten begeben. Alle Auctoritäten, welche gebildet worden, werden aufhören sich zu besammeln.

Die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen.

Die erste und zweyte helvetische Halb-Brigade werden die Garnison von Bern ausmachen. Die Truppen, welche seit mehr als sechs Monaten auf den Füßen waren, können allein in Corps vereinigt bleiben.

Endlich werden alle entlassene Individuen der Kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihre Waffen bey der Municipalität ihres Geburtsorts niederlegen.

Der Senat wird drey Deputierte nach Paris schicken; jeder Canton kann auch Deputierte schicken.

Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landamann oder Senatoren gewesen sind, und Successiv-Plätze in der Central-Regierung hatten, können sich nach Paris begeben, um die Mittel, Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, und alle Partheyen zu vereinigen, bekannt zu machen.

Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, kein Corps den Verfügungen zuwider handeln werde, die ich Euch bekannt mache.

Bewohner Helvetiens! lebt wieder auf zur Hoffnung!!! Euer Vaterland ist an dem Rand des Abgrundes, es wird unmittelbar davon zurückgezogen werden. — —

Jeder vernünftige Mann muß überzeugt seyn, daß die Vermittlung welche ich über mich nehme, für Helvetien eine Wohlthat derjenigen Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Umstürzungen und Stößen immer über die Existenz und Unabhängigkeit Euerer Nation gewacht hat, und daß diese Vermittlung das einzige Mittel ist, welches Euch übrig bleibt, um die eine und die andere zu retten.

Denn es ist Zeit endlich, daß Ihr bedenket, daß wenn der Patriotismus und die Einigkeit Euerer Voreltern Eure Republik gründeten, der schlimme Geist Euerer Faktionen, wenn er fort dauert, sie unfehlbar zu Grunde richten wird, und der Gedanke wäre kränkend, daß zur nämlichen Zeit, wo mehrere neue Republiken entstanden sind, das Schicksal endlich das Ende einer der ältesten herbegeführt habe.

Unterzeichnet: Bonaparte.

166. Die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803.

Nach der officiellen Übersetzung in der Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich. I. S. 3 und bei Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813, S. 395.

Bonaparte, Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der Demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks; haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthélemy, Röderer, Fouché, und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputierten des helvetischen Senats, der Städte und Cantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz von der Natur selbst zu einer Bundes-Versassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsreform, die mit den Wünschen jedes Cantons am meisten übereinstimme; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Cantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Cantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: — Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschlossene beyder Partheyen, nemlich: die Bürger von Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Bonflüe, in eigner Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Cantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammengehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesetzt:

[Folgen in Kapitel I.—XIX. die Verfassungen der Cantone: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich.]

Kapitel XX.

Bundes-Verfassung.

Erster Titel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Fryburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer besondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Cantone nach folgendem Verhältnisse geliefert.

Zu fünfzehntausend zweyhundert und drey Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929, Waadt 1482, St. Gallen 1315, Aargau 1205, Graubünden 1200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Fryburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schaffhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125, Uri 118 Mann.

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend fünfhundert und sieben Schweizerfranken wird bezahlet: Graubünden 12000, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 39451, Luzern 26016, Thurgau 25052, Fryburg 18591, Bern 91695, Zürich 77153, Waadt 59273, Aargau 52212, Solothurn 18097, Schaffhausen 9327, Basel 20450 Franken.

Art. 3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und seinen Gewerch daselbst frey zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, indem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Cantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-

Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Cantonen zu; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstrassen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Canton kann, weder einem gesetzmäßig verurteilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesetzlichen Formen belangt wird, eine Freystatt geben.

Art. 9. Die Anzahl beforderter Truppen, die ein Canton unterhalten kann, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündnis eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweyter Titel. Vom Direktorial-Canton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselweise von einem Jahr zum andern: zu Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. 14. Die Cantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorial-Cantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem 1. Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton sorgt für die Wohnung der Deputierten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorial-Cantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons setzt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des grossen oder kleinen Raths des Hülfes begehrenden Cantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Cantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der grössern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter, zum Vermitteln ernennet, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwider laufendes, bey ihnen statt findet. In diesem Fall kann er die Zusammenberufung des grossen Raths, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, diejenige der Landsgemeinde verordnen.

Art. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstraßen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel. Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Rätthe beygeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesammt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau, und Graubünden, haben jeder zwey Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als die von Tessin, Luzern, Thurgau, Fryburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsteh des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus: jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Canton Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben.

Art. 34. Die Tagsatzung befehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Canton festgesetzten Truppencontingents, sie ernennet den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für

die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nemliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantone bedroht.

Art. 35. Sie hat die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzuschicken.

Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Cantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndikat, wobey jeder Deputierte dannzumal nur eine Stimme hat, und für seine dahergigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorial-Canton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatsiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantons-Siegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in allem, was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

- Schlußbestimmung.

167. Die Tagsatzung beschließt die Korrektur der Linth.

28. Juli 1804.

Kaiser, Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813, S. 306 ff.

Dem wichtigen Gegenstande der schrecklichen Versumpfung am Wallensee und an der Linth widmete die Tagsatzung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit. Ihre freundeidgenössische Mitwirkung wurde neuerdings von den Gesandtschaften der angrenzenden Kantone angerufen, da das kostbare Unternehmen, wodurch allein dem so weit verbreiteten Uebel abgeholfen werden kann durchaus die Vereinigung größerer Kräfte als der ihrigen erfordere. Wirklich hielt es die Tagsatzung für eine theure Pflicht der Menschlichkeit, die Rettung der Einwohner jener unglücklichen Gegenden möglichst zu befördern, die seit so vielen Jahren ihre jeweiligen Regierungen flehentlich um Hülfe baten, weil sie offenbar außer Stande sind, sich selbst aus ihrer trostlosen Lage zu reißen. Sie fühlte lebhaft, daß es selbst in den Augen der Ausländer ein wahrer Schandfleck für unser eidgenössisches Vaterland wäre, wenn eine weit ausge dehnte und vormals fruchtbare Landesgegend in einen großen Sumpf verwandelt würde, dessen giftige Ausdünstungen sogar für entferntere Kantone je länger je gefährlicher werden müßten. Vollkommen überzeugte sich ferner die Tagsatzung aus den wiederholten Berichten ihrer Kommission von der Ausführbarkeit und ausschließlichen Zweckmäßigkeit derjenigen sorgfältigen Vorschläge, welche nach vorjährigem Abschiedsbeschlusse von sachkundigen, durch die hohen Behörden eigens ernannten Personen über die Art und Weise

ausgearbeitet worden sind, wie dem eingerissenen Übel gründlich abgeholfen werden könne.

Da aber einerseits diejenigen Kantone, in deren Gebiet sich die Versumpfung vorfinden, laut ihren eigenen, offenbar begründeten Äußerungen unvermögend sind, diejenige Hülfe und Unterstützung allein zu leisten, wozu sie ihre nächste Verpflichtung keineswegs verkennen; und da anderseits nach den Grundsätzen unserer Föderativverfassung die zur Rettung erforderlichen kostbaren Arbeiten auf keine Weise der gemeinschaftlichen Bundeskasse zur Last fallen können, so mußte man auf dienliche Mittel bedacht sein, wodurch nicht bloß die näher und entfernter interessierten Regierungen, sondern das wohlthätige Publicum in der ganzen Eidgenossenschaft in den Fall gesetzt würde, ein so gemeinnütziges Unternehmen nach besizenden Kräften zu befördern. Diese Mittel glaubt die Tagsatzung wirklich gefunden und in den nachfolgenden Beschlüssen auf eine Weise entwickelt zu haben, welche der edlen Wohlthätigkeit ihrer sämtlichen Mitbürger ein segensreiches Feld öffnet, und dennoch zu der sichern Erwartung berechtigt, in der Zeitfolge für alle geleisteten Beträge wo nicht ganz doch größtentheils entschädiget zu werden. Indessen bleibt es erforderlich, das eidgenössische Publicum und auch das Ausland in einer ausführlichen Schilderung mit der so höchst traurigen Lage einer Gegend bekannt zu machen, wo die schönsten Wiesen und nutzbarsten Liegenschaften in stinkende Moräste verwandelt sind, wo selbst die armseligen Wohnungen der Menschen nicht selten mit Wasser und Schlamm sich anfüllen, wo blasse Gesichter und kraftlose Gestalten von den giftigen Dünsten zeugen, welche weit umher die Luft verpesten, und wo endlich ohne baldige Hülfe ein Heer von Krankheiten die bereits durch den schrecklichsten Krieg bewirkte Verödung vollenden wird. Einer nähern Beschreibung dieses weit ausgebreiteten Elends wäre eine deutliche Entwicklung der beschlossenen Rettungsmittel und der Hauptgründe, auf welchen die sichere Hoffnung eines guten Erfolges beruht, durch die sachkundige Hand beizufügen, welcher Se. Excellenz der Herr Landamann die Abfassung dieses in den Druck zu gebenden Aufsatzes anvertrauen würde. In dieser Voraussetzung beschließt die Tagsatzung:

1) Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im Jahre 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth von der Näfeller-Brücke an bis in den Wallensee, soll in Ausführung gebracht werden.

2) Vor der Ausführung dieses Projekts aber soll das in der Mitte des Wallensee-Auslaufes stehende Joch der Biäschenerbrücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallensees gehörig gesichert und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallensee an bis unter die Ziegelbrücke herab auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beiden vereinigten Linthen erweitert und vertieft werden.

3) Nach diesen beiden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windick an bis unter den Einfluß des Biltnerbachs, und vom Hängel-

gießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb der Spettlinth in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schäniserbach und Sumpf Abfluß verschafft und das ganze Linthbett bis auf Grynau herab gehörig regulirt und gesichert werden

5) Zur Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasserbaumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Kommission von drei Mitgliedern erst den Plan in der Gegend aussteckt und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6) Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungskommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen jeder zwei Commissarien beordnen

10) Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl als zur Sicherung und Auseinanderetzung der Eigenthumsrechte, die bei derselben in Ansehung kommen, werden folgende Rechtsätze festgesetzt:

a. Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths abzutreten verweigert werden.

b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besitzer von Beschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

c. Der Mehrwerth alles versumpften oder verjauerten Landes, welches durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, wobei es aber dem Eigenthümer des Landes freisteht, entweder diesen erhaltenen Mehrwert seines Grundstücks der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten oder aber sein Land um den Schatzungspreis des Werths vor der Unternehmung gegen baare Bezahlung abzutreten.

11) Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidgenossenschaft stehen und zum Beitritt zu derselben das ganze eidgenössische Publicum als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung aufgefordert und eingeladen werden.

12) Zu dem Ende hin werden 1600 Actien errichtet, für welche jede nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizerfranken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beitrage können keine Actien belegt werden, sondern wenn wider Vermuthung die Unternehmung eines beträchtlichen Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beitrag

für die Actien, sondern eher die Zahl dieser letztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsatzung geschehen kann.

13) Zur Übernahme solcher Actien wird jede Regierung der einzelnen Kantone ihre Mitbürger, geistlichen Corporationen und Gemeinden feierlichst auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landamann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beiträge der Actienbesitzer ihres Kantons einfordern und der Kantonsregierung von Zürich einsenden.

14) Den Besitzern dieser Actien wird aller Vortheil dieser Unternehmung der durch die Vollziehung des § 10 dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert . . .

19) Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer diesfälligen Verfügung geschritten wird, sollen zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung von dem Landamann der Schweiz die bestimmten Ratificationen und Erklärungen der hauptsächlich interessierten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsätze und bestimmten Vorschriften von Seite ihrer respectiven Regierungen genau zu beobachten und nachdrücklich zu handhaben.

168. König Friedrich Wilhelm III. von Preussen befehlt die
Ausbildung von Lehrern am Pestalozzischen Institut zu Yverdon.
13. Februar 1809.

(Seyffarth, Pestalozzi-Studien, II, S. 105).

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna!

Mit Euch und mit der Sektion für den Unterricht von der hohen Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der pestalozzischen Lehr- und Erziehungsart überzeugt, wünsche ich Selbst die Bildung ausgewählter junger Leute durch Pestalozzi und sein Institut. Da nun nach den Berichten vom 8. d. und 31. v. Mts. und nach Eurer mündlichen Anzeige die Zöglinge Preuß aus Tilsit und Kawerau aus Elbing, auch ein in Basel befindlicher junger Preuße Namens Henning die von Pestalozzi verlangten Eigenschaften besitzen, so genehmige ich sehr gern, daß alle drei zu ihm nach Yverdon in sein Institut auf drei Jahre geschickt und dort für das Schulwesen Meiner Staaten gebildet werden. Die Kosten bewillige ich für jeden mit 350 Thalern zur jährlichen Unterhaltung und 200 Thalern zur Reise aus der Ostpreussisch-Litthauischen General-Schulkasse, als Euer wohlaffectionierter König.

Königsberg, den 13. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

169. Napoleons Dekret betreffend die Einverleibung des Wallis. Fontainebleau, 12. November 1810.

Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813, S. 783, deutsch bei Siltz, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, S. 725.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft:

In Betracht dass die *Simplonstrasse*, welche das Kaiserreich mit unserem Königreich Italien verbindet, mehr als 60 Millionen Menschen nützlich ist; dass sie unsern Schatzkammern von Frankreich und Italien mehr als 18 Millionen Francs gekostet hat und das alles unnütz verwendet wäre, wenn der Handel hinüber nicht sicher und bequem könnte getrieben werden;

In Betracht, dass das *Wallis* von alledem, was es bei Beginn der Arbeiten für die Eröffnung dieser grossen Verbindungsstrasse eingegangen ist, nichts erfüllt hat;

Zugleich um der Anarchie, die in diesem Lande herrscht, ein Ende zu machen und den missbräuchlichen Anspruch auf Herrschaft, die ein Teil der Bevölkerung über den andern erhebt, abzuschneiden;

Haben Wir beschlossen und verfügt, beschliessen und verfügen Wir:

- 1) Das *Wallis* ist mit dem Kaiserreich vereinigt;
- 2) Dieses Gebiet bildet fortan ein Departement unter dem Namen *Departement du Simplon*.
- 3) Dieses Departement gehört zur VII. Militärdivision.
- 4) Es soll unverzüglich davon in unserem Namen Besitz ergriffen und ein Generalkommissär mit der Verwaltung für den Rest des Jahres beauftragt werden.
- 5) Alle unsere Minister sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

170. Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik“ Bern. 24. Christmonat 1813.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Schon sind 11 Jahre verflossen seitdem Unser Vaterland, durch die damals freye Aeußerung unsers Willens und unsrer Kraft wieder hergestellt, und unser ehrwürdige Staaten-Verein, auf der Tagjazung zu Schwyz aufs neue wieder sollte beschworen werden: als uns der französische Kaiser durch die Vermittlungs-Akte eine willkürliche Eintheilung der Schweiz, und mit derselben die ihm beliebige Verfassung aufgedrungen.

Was wir uns durch Uebermacht gezwungen seit derselben Zeit haben müssen gefallen lassen, wie man uns die wichtigsten Theile unserer Grenzen

entrißen, wie wir uns fremden, unserm Wohl entgegengesetzten Polizey-Gesetzen unterwerfen, fremder Eroberungssucht dienen, und mit übermäßigen Belästigungen zu den entferntesten Kriegen die Söhne unseres Vaterlandes aufopfern müssen, das ist euch Liebe und Getreue nur zu bekannt.

Den Befreyern von Europa, den S. S. alliirten Mächten verdannt also auch unser Land die Fähigkeit wieder an Heilung seiner Wunden in ungetrübter Ruhe zu arbeiten. — Die Vermittlungs-Akte ist aufgehoben, und an deren statt soll das Werk vollendet werden, das wir im Jahre 1802, mit edler Ruhe, ernstem festem Sinn, und ohne Einwirkung einiger Leidenschaften begonnen hatten.

Der Tit. Cantons-Rath hat die ihm übertragene Regierung niedergelegt Wir haben nun, einer in Unserer Großen Raths-Versammlung heute den 24. dies niedergesetzten Hohen Standes-Commission die Leitung der Geschäften bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des Souverainen Rathes übertragen; und befehlen, allen Administrativ- und Civil-Unterbehörden und Beamten, sowohl im dormaligen Canton Bern, als in den abgerissenen Theilen desselben, Waadt und Argäu, mit der größten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in ausserordentlichen Fällen aber sich an Hochdieselbe zu wenden.

Von Empfang dieser Publikation an sollen die beyden Regierungen in Argäu und Waadt sowohl als alle ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Cassen-Bestand mit authentischen Belegen unterstützt festsetzen, und selbigen so wie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden, zu Unseren Verfügungen bereit halten; desgleichen befehlen Wir auch, daß alle Militair-Vorräthe an Waffen, Pulver &c. &c. von nun an versiegelt, unverändert gelassen und für getreue Verwahrung derselben gesorget werden.

Da nun die Armeen der S. S. alliirten Mächten bey ihrem Durchmarsch durch die Schweiz auch unsern Canton betreten, so befehlen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen, selbige freundschaftlich aufzunehmen und, das von den Tit. Offizieren und Quartiermeistern geforderte willig gefolgt zu lassen.

Die alte ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Cantons Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bey Ergänzung des Grossen Rathes werden Wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit gewähren sollen. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollen aus allen Theilen des Cantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht, und zu unmittelbarem Antheil an Regierungs-Geschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtsschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben: und überdies

soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Argäuw und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen Berner-Gebiet in das Bürger-Recht von Bern aufgenommen werden.

Wir wollen alle bisher gesetzlich getroffene Loskäufe, von Zehnden, Bodenzinsen u. dgl. in Kraft bestehen lassen.

Nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren werden wir bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen. — —

171. Aufhebung der Mediationsakte und Stiftung eines neuen Bundes. Zürich, 29. Dezember 1813.

Abchied der eidgen. Versammlung zu Zürich 1813/14. p. 53.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weiteren Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sey, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Übereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsätze, daß keine mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.